

# 7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 23.02.2023 folgende 7. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 02. Juli 2009 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- § 4 Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, Nr. 40) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, Nr. 47)
- i. V. m. §§ 24, 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 und 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)

## Artikel 1

- (1) In § 1 Abs. 1 wird die Wortgruppe „und die Seniorenbeauftragten jedes Ortsteils der Gemeinde Oberkrämer“ gestrichen.
- (2) Hinter Satz 1 des § 1 Abs. wird der neue Satz 2 „Gleiches gilt für jeweils je Ortsteil eine durch die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Oberkrämer bestimmte Person, die ehrenamtlich bei der Organisation der Seniorenarbeit unterstützt.“ eingefügt.

## Artikel 2

Diese 7. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 02. Juli 2009 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 24.02.2023

W. Geppert  
Bürgermeister